

Geschäftsverzeichnissnr. 1666
Urteil Nr. 79/2000 vom 21. Juni 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 192, 195, 196, 197, 199 und 200 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Torhout.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, A. Arts und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 27. April 1999 in Sachen B. Billiet, G. Kisters und B. Kisters, dessen Ausfertigung am 3. Mai 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des zweiten Kantons Torhout folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Werden die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 144 der Verfassung und den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verletzt durch

- das Verfahren nach den Artikeln 189 ff. des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigeühren, insbesondere den Artikeln 195, 196, 199 und 200,

da der Streitfall bezüglich der Wertermittlung der Güter dem Tatrichter entzogen wird und dem Richter, der über die Bestellung von Sachverständigen hinsichtlich der Nachprüfungsbegutachtung zu entscheiden hat, die tatsächliche Befugnis entzogen wird, den Schätzungswert zu ermitteln, während letzten Endes die endgültige Entscheidung zur Wertermittlung der Güter einem Sachverständigen bzw. einem Sachverständigengremium anheimgestellt wird, außer im Falle einer diesbezüglichen Einigung der Parteien,

da der erwerbenden Partei (im Sinne von Artikel 190) (im vorliegenden Fall den Parteien Kisters) das Recht versagt wird, ihre Verteidigungsmittel in vollem Umfang einzusetzen und zu erschöpfen, darunter das Recht, alle Rechtsmittel gegen die endgültige Wertermittlung einzulegen, nachdem Artikel 199 des Gesetzbuches über die Registrierungsgebühren ausdrücklich vorsieht, daß die Entscheidung des bzw. der Sachverständigen nicht berufungsfähig ist,

- die auf die Nachprüfungsbegutachtung im Sinne des Gesetzbuches über die Registrierungsgebühren anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Artikel 192, 195, 196, 197, 199 und 200 dieses Gesetzbuches, dahingehend ausgelegt, daß sie den vom Friedensrichter bestellten Sachverständigen nicht dazu verpflichten würden, die Regeln bezüglich der kontradiktorischen Beschaffenheit, die in Zivilsachen in den Artikeln 962 ff. des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen sind, oder wenigstens ein Mindestmaß an Regeln bezüglich der kontradiktorischen Beschaffenheit zu beachten, und vorkommendenfalls die Artikel 2, 962 ff. des Gerichtsgesetzbuches, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, daß die im Rahmen der 'Nachprüfungsbegutachtung' angeordnete Begutachtung von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen wird,

während die gemäß dem gemeinen Recht und die in Anwendung von Artikel 185 des Gesetzbuches über die Registrierungsgebühren bestellten Sachverständigen sehr wohl dazu gehalten sind, die kontradiktorische Beschaffenheit unter Anwendung der Artikel 962 ff. des Gerichtsgesetzbuches zu beachten? »

(...)

V. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob die Artikel 192, 195, 196, 197, 199 und 200 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 144 der Verfassung und den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstoßen, indem sie den Verkaufswert der Güter abhängig machen von einer nichtkontradiktorischen und nichtberufungsfähigen Schätzung.

Die Frage fordert einen Vergleich heraus zwischen der Situation Steuerpflichtiger, deren Güter, was die Registrierungsgebühren angeht, einer Kontrollschätzung unterworfen werden, und der Situation von Personen, die im Rahmen des gemeinrechtlichen Verfahrens mit der Untersuchung durch einen Sachverständigen konfrontiert werden. In dieser Hinsicht sind die genannten Kategorien von Personen miteinander vergleichbar, insbesondere was die Beurteilungsbefugnis des Richters hinsichtlich der Expertise angeht.

B.2.1. Artikel 44 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren unterwirft die Verkäufe, Tauschgeschäfte und alle Verträge gegen Entgelt, mit denen Eigentum oder Nutznießung von unbeweglichen Gütern übertragen wird, einer Registrierungsgebühr von 12,50 Prozent. Hinsichtlich von Verkäufen wird diese Gebühr in Übereinstimmung mit Artikel 45 «auf den Betrag des vereinbarten Preises und der vereinbarten Lasten» entrichtet.

Artikel 46 desselben Gesetzbuches bestimmt:

«Allerdings darf die Besteuerungsgrundlage in keinem Fall den Verkaufswert der übertragenen unbeweglichen Güter unterschreiten.»

B.2.2. Die beanstandeten Bestimmungen sind Teil von Titel I (Registrierungsgebühren), Kapitel X (Beweismittel), Abschnitt II (Kontrollschätzung) des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren, das durch den - durch das Gesetz vom 16. Juni 1947 bestätigten - königlichen Erlaß Nr. 64 vom 30. November 1939 eingeführt wurde.

Artikel 189 des obengenannten Gesetzbuches bietet dem Registrierungseinnehmer die Möglichkeit, ggf. - zusätzlich zu den in Artikel 185 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Beweismöglichkeiten - eine Kontrollschätzung zur Bestimmung des Verkaufswerts des betreffenden Guts durch einen oder drei Sachverständige vornehmen zu lassen, um die Unzulänglichkeit des angegebenen Preises oder des angegebenen Wertes nachzuweisen. Die Artikel 190 bis 200 regeln alle Modalitäten dieser Kontrollschätzung.

B.2.3. Die Rolle des Richters im System der Kontrollschätzung hinsichtlich der Registrierungsgebühren beschränkt sich - wenn keine Einigung erzielt wird - auf die Bestellung von einem oder drei Sachverständigen (Artikel 192), die Beurteilung eventueller Anträge auf Ablehnung des (der) so bestellten Sachverständigen (Artikel 194) und die Beurteilung von Anträgen auf Nichtigerklärung der Schätzung «wegen Übertretung des Gesetzes, wegen materiellen Irrtums oder wegen Verletzung wesentlicher Formvorschriften». Im Falle der Nichtigerklärung aus einem der obengenannten Gründe wird durch das Gericht eine neue Schätzung angeordnet (Artikel 199).

Die Parteien werden von dem (den) Sachverständigen angehört, und die den Sachverständigen zur Einsichtnahme überlassenen Unterlagen müssen gleichzeitig der anderen Partei ausgehändigt werden (Artikel 195). Die Sachverständigen geben ihr «begründetes und mit unterstützende Beweisen belegtes Gutachten ab, ohne irgendeine Einschränkung oder Vorbehalt» (Artikel 196 Absatz 2). Der Richter kann die Wertbestimmung des (der) Sachverständigen nicht beurteilen. Unter Ausnahme der im Gesetz aufgeführten Gründe für eine Nichtigerklärung der Schätzung kann die Arbeit des (der) Sachverständigen nicht beanstandet werden, und gegen die Entscheidung des (der) Sachverständigen ist keine Berufung möglich (Artikel 199). Wenn der Schätzwert den angegebenen Preis oder Wert übersteigt, muß die erwerbende Person die zusätzlichen Gebühren entrichten, erhöht um die Verzugszinsen und ggf. um die Verfahrenskosten und eine Geldbuße (Artikel 200).

B.3. Im gemeinrechtlichen System des Gerichtsgesetzbuches (Artikel 962 ff.) kann eine Partei die Frage nach der Opportunität der Expertise durch einen Richter schlichten lassen.

Das Gerichtsgesetzbuch regelt die Ablehnung und den Ersatz der Sachverständigen (Artikel 966 bis 970 und 977) und die kontradiktorische Beschaffenheit des Vorgehens (Artikel 972 ff.). Nach Beendigung ihres Auftrags teilen die Sachverständigen ihre Feststellungen den Parteien mit, deren Bemerkungen sie notieren (Artikel 978).

Artikel 973 bestimmt ausdrücklich, daß die Sachverständigen ihren Auftrag erfüllen «unter Aufsicht des Richters». Wenn der Richter durch den Bericht nicht ausreichend informiert wird, kann er eine ergänzende oder eine neue Untersuchung anordnen (Artikel 987).

Artikel 986 des Gerichtsgesetzbuches lautet:

«Die Richter sind nicht verpflichtet, dem Gutachten der Sachverständigen zu folgen, wenn es nicht mit ihrer Überzeugung vereinbar ist.»

B.4.1. Mit der Kontrollschätzung wird auf eine korrekte Festlegung der Besteuerungsgrundlage der Registrierungsgebühren beim Verkauf unbeweglicher Güter abgezielt.

Der Umstand, daß dabei von den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Sachverständigenuntersuchung abgewichen wird, beinhaltet an sich noch keine Mißachtung des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes.

B.4.2. Die Kontrollschätzung soll nicht nur die Steuerhinterziehung bekämpfen («Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen bezüglich der Preisverschleierung» - Artikel 189), sondern auch, in den Fällen, in denen der angegebene Preis oder Wert unzureichend zu sein scheint, gewährleisten, daß gemäß dem obengenannten Artikel 46 von dem tatsächlichen Verkaufswert der übertragenen unbeweglichen Güter als minimaler Besteuerungsgrundlage ausgegangen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung und der Art der Besteuerungsgrundlage - die wegen ihrer Abhängigkeit von Schwankungen bei Angebot und Nachfrage im Immobiliensektor nicht vorhersehbar ist -, ist es vernünftigerweise gerechtfertigt, daß die Steuerbehörde - zusätzlich zu den gemeinrechtlichen Beweismitteln, über die sie verfügt - eine Kontrollschätzung verlangen kann, um die Unzulänglichkeit des angegebenen Preises oder Wertes deutlich zu machen und deshalb, durch den Richter, die Hinzuziehung von einem oder drei Sachverständigen verlangen kann.

Es ist nicht eindeutig unvernünftig, daß die Opportunität des Antrags auf eine Kontrollschätzung - im Gegensatz zu dem allgemein Üblichen bei einem gemeinrechtlichen Antrag auf eine Sachverständigenuntersuchung - nicht der Beurteilung durch den Richter unterliegt.

Der Umstand, daß die Nachprüfungsbegutachtung nicht den Artikeln 962 ff. des Gerichtsgesetzbuches unterliegt, ist insbesondere - so wie in der präjudiziellen Frage präzisiert wird - hinsichtlich seiner kontradiktorischen Beschaffenheit nicht diskriminierend für die Steuerpflichtigen, deren Güter in bezug auf die Registrierungsgebühren einer Nachprüfungsbegutachtung unterzogen werden. Kraft Artikel 195 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und

Kanzleigeühren müssen die Parteien nämlich von dem bzw. den Sachverständigen gehört werden, und die den Sachverständigen zur Einsicht überlassenen Dokumente müssen der anderen Partei ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

B.4.3. Daraus ergibt sich, daß weder die Artikel 192, 195 und 196 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigeühren - an sich und unabhängig von der in den nachfolgenden Artikeln dem Auftreten des oder der Sachverständigen verliehenen Autorität - noch die Artikel 2 und 962 ff. des Gerichtsgesetzbuches, wie in der präjudiziellen Frage ausgelegt, im Widerspruch stehen zu dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz.

B.5.1. Der Hof stellt fest, daß die Kontrollschätzung nicht nur bestimmt, ob zusätzliche Registrierungsgebühren und Verzugszinsen geschuldet werden oder nicht, sondern auch, ob für den Fall, daß das festgestellte Defizit gleich oder höher ist als der achte Teil des angegebenen Preises oder Werts, eine dem Betrag der umgangenen Steuer entsprechende Buße sowie die Kosten des Verfahrens geschuldet werden oder nicht, auch wenn von Preisverschleierung oder Scheingeschäft keine Rede ist (Artikel 200, 201 und 203 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigeühren).

B.5.2. Aus den Artikeln 197 und 199 geht hervor, daß die Feststellungen des (der) Sachverständigen nicht diskutiert werden können und daß der Richter die Wertbestimmung der Sachverständigen nicht revidieren kann. Er kann nur noch eine neue Schätzung anordnen, wenn er feststellt, daß das Gesetz übertreten wurde, daß ein materieller Irrtum vorliegt oder daß eine wesentliche Formvorschrift nicht eingehalten wurde.

B.5.3. Indem der Richter, im Gegensatz zu dem für eine im Gerichtsgesetzbuch geregelte Sachverständigenuntersuchung Zutreffenden, keine einzige Kontrolle ausüben kann über die in dem Verfahren im Sinne der Artikel 192, 195, 196, 197, 199 und 200 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigeühren durch die Sachverständigen erfolgte Wertbestimmung, werden demnach die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch diese Artikel 197 und 199 verletzt.

Die Tatsache, daß die Kontrollschätzung der Wahrung der Interessen der Staatskasse dient, rechtfertigt nicht hinreichend, daß eine solche, vom Gemeinrecht abweichende Behandlung vorgesehen ist; diese Interessen dürfen die Bürger nicht auf diskriminierende Weise belasten.

B.5.4. Es besteht keine Veranlassung, darüber hinaus zu untersuchen, ob, wie in der präjudiziellen Frage suggeriert wird, ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegt, und dabei zu überprüfen, ob die Bestimmungen dieser Artikel der genannten Konvention auf den vorliegenden Fall wohl anwendbar sind. Diese Veranlassung gibt es genausowenig hinsichtlich des Artikels 144 der Verfassung, der sich darauf beschränkt zu bestimmen, daß Streitfälle über bürgerliche Rechte ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich der Gerichte gehören.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 192, 195, 196 und 200 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken und Kanzleigebühren verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Die Artikel 197 und 199 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets